

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

per E-Mail an:
aufsicht@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

22. Juni 2026

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV): Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern; nicht kontaktierbare Versicherte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 20. März 2026 eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV): Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern; nicht kontaktierbare Versicherte Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Den vorliegenden Änderungen stimmen wir mit nachfolgenden Bemerkungen grundsätzlich zu:

Art. 10a E-KVV, Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern

Zum Austausch von Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht (Art. 6b Abs. 1 Bst. a nKVG): Für die Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht ist sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden Zugang zum Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS erhalten, um die Daten der zu überprüfenden Grenzgänger/-innen abrufen zu können.

Zum Austausch von Daten zur Vermeidung, dass Personen, die der Versicherer seit einer bestimmten Anzahl Monate nicht mehr kontaktieren kann, weiterhin versichert sind (Art. 6b Abs. 1 Bst. c nKVG): Wir begrüssen, dass mit dem vorliegenden Entwurf der KVV-Änderung ein Prozess zur Sistierung der Versicherungspflicht von nicht mehr kontaktierbaren Personen definiert wird. Wenn aufgrund der kleinen, zu erwartenden Anzahl Fälle auf einen systematischen elektronischen Datenaustausch verzichtet wird, ist dennoch ein Standard für den Austausch der Daten zu definieren.

Zum Austausch von Daten zur Bestimmung des Wohnorts der versicherten Person (Art. 49a Abs. 5 und Art. 61 Abs. 5 nKVG): Im Rahmen der Vorbereitungen für die Umsetzung der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) per 01.01.2028 haben sich der Verband der schweizerischen Krankenversicherer prio.swiss und die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) darauf verständigt, für die Bestimmung des Wohnorts (respektive «Wohnsitzes») den Nationalen Adressdienst NAD zu verwenden. Das Vorgehen bei Personen, welche nicht im NAD gefunden werden, wird aktuell erarbeitet. Es ist

zentral, dass diese Plattform rechtzeitig und mit genügender Datenaktualität zur Verfügung steht. Der Aufbau ist vom zuständigen Bundesamt für Statistik entsprechend zu priorisieren.

Art. 10c E-KVV, Sistierung der Versicherungspflicht von nicht kontaktierbaren Versicherten

Die Regelung in Absatz 4 widerspricht dem erläuternden Bericht. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Behörde den Versicherer informiert, sobald seit der Sistierung 18 Monate vergangen sind. Der erläuternde Bericht regelt den Informationsfluss hingegen umgekehrt.

Der Verordnungstext ist wie folgt an den erläuternden Bericht anzupassen:

«Ist die Versicherungspflicht während 18 Monaten sistiert, so schliesst der Versicherer die betroffene Person aus dem Versichertenbestand aus und informiert die Behörde nach Art. 6 Abs. 2 KVG darüber.»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber